

Satzung des Vereins **„Hasselaner Triathlon Club e. V.“**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Hasselaner Triathlon Club e. V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 39576 Stendal.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nimmt am 01.01.2017 seine Tätigkeit auf. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „Hasselaner Triathlon Club e. V.“
- 4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes an, und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- 3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des Triathlon- und Duathlonsports sowie deren Disziplinen: Ausdauerlauf, Schwimmen und Radfahren.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben schuldhaften unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - wegen eines Verstoßes gegen den Dopingcode der Deutschen Triathlon Union.
 - Wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag besteht und mindestens zweimal durch ein Vorstandsmitglied angemahnt wurde

- 5) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Austritt, ausschließlich zum Jahresende, ist mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen, zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- 6) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe in einer separaten Finanzordnung festgelegt werden.
2. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie gibt sich eine Finanzordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung von Beiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Email-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt genannten Email-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
 3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
 4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
 6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
 7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 8. Vollmachten für Anträge, Vorschläge und Bereitschaftserklärungen sind zugelassen und müssen

schriftlich mit Datum und Unterschrift am Tag der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenswart. Zum erweiterten Vorstand, können bis zu 4 Beisitzern gewählt werden.
2. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im

Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen alle Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des dafür zuständigen staatlichen Organs zurück. Soweit das Vermögen des Vereins bestehende Verbindlichkeiten übersteigt fällt das Vermögen dem KSB – Kreissportbund Stendal-Altmark e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.10.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt im Innenverhältnis am 01.01.2017, im Übrigen am Tag der Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.